

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sport- und Freizeitanlagen der Stadtgemeinde Salzburg

(Kurzbezeichnung: AGB für Sport- und Freizeitanlagen der Stadt:Salzburg)

PRÄAMBEL

Die Stadtgemeinde Salzburg (nachfolgend kurz Stadt:Salzburg genannt), ist unter anderem Betreiberin von Sport- und Freizeitanlagen.

Die Magistratsabteilung 7/01 - Städtische Betriebe ist beauftragt und bevollmächtigt, die wirtschaftliche Führung und Verwaltung namens und auftrags der Stadt Salzburg (Stadtgemeinde Salzburg) durchzuführen (vgl. Beschluss des Gemeinderates der Stadt Salzburg vom 15. Mai 2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/2013 in der Fassung der Beschlüsse vom 19. September 2018, Amtsblatt Nr. 14/2019, 27. März 2019, Amtsblatt Nr. 8/2019, und 8. Mai 2019, Amtsblatt Nr. 8a/2019).

Kontaktdaten:

Städtische Betriebe

Adresse: Hermann-Bahr-Promenade 2, 5024 Salzburg

Tel: +43 662 8072 4313

Fax: +43 662 8072 4319

E-Mail: betriebe@stadt-salzburg.at

UID ATU36768002

Um die leichtere Lesbarkeit dieser AGB sicherzustellen, bezieht sich bei personenbezogenen Bezeichnungen die männliche Form auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

A. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung nachfolgender Sport- und Freizeitanlagen und den dazu erforderlichen Erwerb von Zutrittsberechtigungen („Tickets“) als Besucher:
 - a) Eisarena Salzburg - Hermann-Bahr-Promenade 2, 5020 Salzburg
 - b) Freibad Aya („Aya Freibad“) - Franz-Hinterholzer-Kai 8, 5020 Salzburg
 - c) Freibad Leopoldskron - Leopoldskronstraße 50, 5020 Salzburg
 - d) Freibad Volksgartenbad -Hermann-Bahr-Promenade 2, 5020 Salzburg
 - e) Hallenbad Aya („Aya Hallenbad“) - Franz-Hinterholzer-Kai 8, 5020 Salzburg
 - f) Badensee Lieferung-Schmiedingerstraße 180, 5020 Salzburg,
 - g) Sporthalle Alpenstraße-Alpenstraße 100, 5020 Salzburg
 - h) Sportzentrum Nord-Josef-Brandstätter-Straße 9, 5020 Salzburg
2. Wenn die Sport- und Freizeitanlage für Sonderveranstaltungen vermietet oder verpachtet wurde, bleibt es dem Veranstalter vorbehalten, eigene AGBs für verbindlich zu erklären. In diesem Fall treten die hier gegenständlichen AGBs hinter die AGBs des Veranstalters zurück.
3. Ausnahmen von den hier gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie mit den Städtischen Betrieben schriftlich und ausdrücklich vereinbart wurden.

B. TICKETS

Der Zutritt zu den Sport- und Freizeitanlagen ist nur mit einem gültigen Ticket gestattet. Für den Erwerb von Tickets zur Nutzung von Sport- und Freizeitanlagen der Stadtgemeinde gelten ausnahmslos folgende Bedingungen:

1. Bei der Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen sind die für die jeweilige Einrichtung normierten „Bade- und Hausordnungen“ bzw. „Betriebsordnungen“ verpflichtend einzuhalten (nachfolgend kurz als Hausordnung bezeichnet).

2. Mit dem Erwerb eines Tickets bestätigt der Käufer, dass er die hier gegenständlichen Geschäftsbedingungen sowie die Benützungsregeln der jeweiligen Sport- und Freizeitanlage
 - a) gelesen und verstanden hat
 - b) und diese akzeptiert sowie verpflichtend einhält.
3. Zutrittsberechtigungen können entschädigungslos entzogen bzw. ebenso für ungültig erklärt werden, wenn sie missbräuchlich oder ungebührlich verwendet werden.

Eine missbräuchliche Verwendung liegt unter anderem vor, wenn Benützungsregeln, Bade- und Hausordnungen bzw. Betriebsordnungen udgl. nicht eingehalten werden. Gleiches gilt, wenn gesetzliche Bestimmungen missachtet werden. Eine ungebührliche Verwendung liegt u.a. vor, wenn erforderliche Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden.
4. Zum Erwerb von Tickets sind ausschließlich geschäftsfähige Personen berechtigt, welche die Dienstleistung als Konsument in Anspruch nehmen. Eine gewerbliche Nutzung der Tickets ist ebenso untersagt wie der Weiterverkauf.
5. Das Entgelt für Tickets wird nicht rückerstattet, wenn die fehlende oder eingeschränkte Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Leistung nicht in der Sphäre der Stadt Salzburg gelegen ist (Bsp.: Krankheit, Witterung, gesetzliche oder behördliche Vorgaben).
6. Vorübergehend beschränkte Besuchsmöglichkeiten, etwa aufgrund von technischen Gebrechen, Sonderveranstaltungen oder witterungsbedingten Sperrungen, stellen keinen Grund für die Rücknahmen von Eintrittskarten dar.
7. Für Eintrittskarten die nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wurden oder in Verlust geraten sind, wird kein Ersatz geleistet. Als Verlust gelten auch jene Fälle, in denen der Käufer aus technischen Gründen kein gültiges Ticket vorweisen kann, sofern dies in seiner Sphäre liegt (z.B. funktionsunfähiges Handy mit digitaler Zutrittsberechtigung).
8. Personen die einen ermäßigten Tarif erworben haben, müssen ihre diesbezügliche Berechtigung mit einem amtlichen Lichtbildausweis über Verlangen nachweisen können.
9. Angebot und Verfügbarkeit von Tickets können jeweils zwischen Tageskasse und Online-shop divergieren.
10. Die Tickets berechtigen zum Bezug von Freizeitdienstleistungen, sodass insbesondere beim online-Erwerb kein Rücktrittsrecht besteht (vgl. § 18 (1) Z 10 FAGG).
11. Saisonkarten werden nur mit einem Lichtbild ausgestellt und sind nicht auf Dritte übertragbar. Sollte das Lichtbild auf der Saisonkarte nicht mehr erkennbar sein, hat der Inhaber seine Identität mit einem amtlichen Lichtbilddokument nachzuweisen.
12. Die Preise der Tickets beinhalten sämtliche Abgaben und Steuern.
13. Online-Erwerb von Tickets:
 - a) Der Erwerb ist ausschließlich über den Link <https://betriebe-salzburg.axess.shop/> möglich.
 - b) Tageseintrittskarten sind jeweils nur für den gebuchten Tag und die konkret gebuchte Sport- und Freizeitanlagen gültig. Umbuchungen für andere Tage oder andere Freizeitanlagen sind nicht möglich.
 - c) Für den Erwerb im Online Ticketshop stehen Zahlungsmodalitäten mit Kreditkarten von Visa und Master Card zur Verfügung. Die Zahlungsabwicklung erfolgt über die PAYONE GmbH (<https://www.payone.com/AT-de/impressum/>).
14. Allfällige Schadenersatzansprüche des Käufers sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen (ausgenommen Personenschäden).
15. Eintrittskarten sind für die gesamte Dauer des Aufenthalts aufzubewahren und bei Kontrollen vorzuweisen.

C. DATENSCHUTZ

Zum Zweck der Vertragserfüllung und damit in Verbindung stehender gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet die Stadt:Salzburg personenbezogene Daten der Ticket-Käufer. Die Datenschutzerklärung ist unter <https://www.stadt-salzburg.at/datenschutz/> abrufbar.

D. SONSTIGES

1. Bei einem Verstoß gegen diese AGB kann der Zutritt oder Aufenthalt untersagt werden.
2. so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame oder unzulässige Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die im Sinn und Zweck der wegfallenden Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am Ehesten entspricht.
3. Die Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) sowie auf Anfechtung des Veranstaltungsvertrags wegen Irrtums oder Wegfall der Geschäftsgrundlage.
4. Es gilt österreichisches Recht. Für Käufer, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben und auch nicht im Inland beschäftigt sind, wird das für 5020 Salzburg zuständige Gericht als zuständiges Gericht für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch soweit es sein Zustandekommen oder seine Auflösung betrifft, vereinbart.

E. HAUSORDNUNG

I. Allgemeiner Teil

1. Zutritt und Aufenthalt

sind nur

- a) zu den jeweils ausgehängten Öffnungszeiten gestattet
- b) mit einem gültigen Zutrittsnachweis bzw. zum Erwerb eines solchen gestattet (ausgenommen Badesees Lieferung)

2. Öffnungszeiten

können von der Betriebsleitung in begründeten Anlassfällen jederzeit abgeändert werden. Die tagesaktuell gültigen Öffnungszeiten sind jeweils durch Aushang vor Ort ersichtlich. Während der Öffnungszeiten bleibt die Einschränkung der Benutzungsart vorbehalten.

3. Verhalten von Besuchern

- a) Besucher dürfen durch ihr Verhalten niemanden belästigen, behindern, gefährden oder schädigen
- b) Anlagen oder deren Teile dürfen in deren Substanz weder gefährdet, noch verschmutzt oder beschädigt werden.
- c) Sämtliche Nutzer der Einrichtung haben die Regeln der jeweiligen Sportart zu beachten und sich gegenüber anderen Benutzern ruhig zu verhalten.
- d) Sämtliche Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- e) Die in öffentlichen Einrichtungen ortsüblichen Anstandsregeln sind einzuhalten.

4. Unzulässiges Verhalten von Besuchern

Als unzulässiges Verhalten gilt insbesondere:

- a) Handlungen die gegen Gesetz, Verordnungen und/oder diese Hausordnung verstoßen
- b) Ungebührliches Verhalten gegenüber anderen Gästen oder Personal
- c) Störung von Veranstaltungen
- d) Lärmen, lautes Singen, laute Musik (ausgenommen bei Sportwettkampfveranstaltungen mit bezughabenden Inhalt)
- e) Zutritt bzw. Aufenthalt ohne erforderlicher Zutrittsberechtigung – ausgenommen
- f) Badesee Lieferung
- g) Betreten oder Benutzen von Bereichen, die für Besucher gesperrt sind
- h) Überklettern von Umzäunungen oder Absperrungen
- i) Benutzung nicht geräumter Wege
- j) Aufenthalt bei Sturm oder Unwetter in sämtlichen Außenanlagen
- k) Fotografieren oder Filmen von Personen ohne deren Zustimmung
- l) Aufenthalt in offenkundig alkoholisiertem Zustand oder unter Einfluss anderer, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mittel
- m) Entsorgen von Müll außerhalb dafür vorgesehener Müllsammelbehälter
- n) Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen, welche Verletzungen hervorrufen können
- o) Verrichten der Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen
- p) Ablage von Kleidungsstücken oder Ausrüstungsgegenständen auf Sportflächen
- q) Mitführen von Gegenständen, welche die Sicherheit von Personen oder die Substanz der Anlage gefährden können (u.a. pyrotechnische Artikel, Waffen, Gegenstände mit waffenähnlicher Wirkung, brandgefährliche Substanzen, Drohnen oder sonstige Flugobjekte jeglicher Art)
- r) Mitführen bzw. Ersichtlichmachung von Spruchbändern udgl. (ausgenommen bei Sportwettkampfveranstaltungen mit bezughabenden Inhalt)
- s) Mitführen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde gem. § 39a Bundesbehindertengesetz soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist und dafür eine behördliche Bescheinigung vorgewiesen werden kann)
- t) Hantieren mit offenem Feuer
- u) Rauchen außerhalb ausgewiesener Raucherzonen
- v) Konsumation von mitgebrachten Speisen und Getränken (ausgenommen Außenbereich der Freibäder)
- w) Konsumation aus Gläsern oder Glasflaschen (ausgenommen Gastronomiebereich)
- x) Konsumation von Alkohol (ausgenommen Gastronomiebereich)
- y) Reservieren von Sitz- oder Liegeflächen
- z) Verteilen von Drucksachen
- aa) Gewerbliche Tätigkeiten jedweder Art
- bb) Abhaltung von Kursen oder Trainings jedweder Art, ohne schriftlicher Genehmigung der Betreiberin
- cc) Werbung jedweder Art und Sammeln
- dd) Befahren des gesamten Geländes der Freizeitanlage mit Fahrzeugen (ausgenommen Parkplätze oder sonstige für das Befahren gekennzeichnete Flächen)
- ee) Reiten
- ff) Betteln
- gg) Campieren, Nächtigen oder Lagern (iSv § 33 Abs 3 ForstG 1975)
- hh) Missbrauch von Rettungseinrichtungen

5. Befugnisse Personal

Anweisungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
Das Personal ist befugt, Personen oder Personengruppen bei Verstößen gegen die Hausordnung zum Verlassen der Anlage aufzufordern und Hausverbote auszusprechen.

6. Betriebsschluss

Spätestens mit Ende der Öffnungszeiten ist die Anlage unverzüglich zu verlassen.

7. Verkehrswege

Sämtliche Zu- und Ausgänge sowie sonstige Fluchtwege sind freizuhalten.

8. Gemeinschaftsbesuche

Bei Gemeinschaftsbesuchen (Schulen, Gruppen, Vereinen etc.) sind die Verantwortlichen der Gruppe (Trainer, Lehrer etc.) zusätzlich zu den einzelnen Gruppenmitgliedern für die Einhaltung der Hausordnung durch die Gruppe verantwortlich.

9. Verein-, Wettkampf- und Trainingsbetrieb

- a) Die Ausübung der Vereins-, Wettkampf- und Trainingstätigkeit in der Anlage ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Betreiberin gestattet.
- b) Das Betreten der Anlage ist den jeweiligen Vereinsmitgliedern nur nach Vorlage eines gültigen Vereinsausweises und während der vom entsprechenden Verein angemieteten Zeit gestattet.
- c) Die Zutrittsmöglichkeit kann auf einen Sportlereingang eingeschränkt werden.
- d) Werden zugewiesene Zeiten nicht benützt, ist dies mindestens drei Tage vorher der Betriebsleitung schriftlich zu melden. Die Meldung hat per Email an folgende Emailadresse zu erfolgen: betriebe@stadt-salzburg.at
Andernfalls werden alle anfallenden Kosten, welche durch die nicht rechtzeitige Absage entstanden sind, verrechnet. Überdies können subventionierte Trainingszeit reduziert oder gänzlich gestrichen werden. Die Benützung der Anlage ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Trainers bzw. Vereinsmitglieds zulässig.
- e) Die Bekanntgabe der verantwortlichen Person hat vor Beginn der Nutzungsaufnahme beim Betriebspersonal zu erfolgen. Auf- und Abbauten sowie Siegerehrungen udgl. sind nur innerhalb der gebuchten Zeit gestattet. Gleiches gilt für Umkleiden und Duschen.
- f) Garderoben sind zumindest in besenreinem Zustand zu hinterlassen. Müll ist in bereitgestellten Mülleimern zu entsorgen.

10. Pfandkästchen und Kabinen

- a) Pfandkästchen und Kabinen dienen nur zur Verwahrung von Bekleidungsstücken für die Dauer des berechtigten Aufenthalts in der Anlage. Sie sind bei Verlassen der Anlage zu entleeren und sauber zu hinterlassen. Andernfalls kann die Betreiberin kostenpflichtige Entleerung, Zwischenlagerung und Reinigung veranlassen.
- b) Wertsachen dürfen in Pfandkästchen und Kabinen nicht eingebracht werden.
- c) Für verlorene und beschädigte Schlüssel für Pfandkästchen, Kabinen oder sonstige Räume ist vom Benutzer ein Ersatz zu leisten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt der Betreiberin vorbehalten. An eingebrachten Sachen besteht in diesem Fall ein Zurückbehaltungsrecht der Betreiberin bis zum Erlag allenfalls offener Kosten.

11. Aufsichtspflicht

Personen unter 8 Jahren dürfen die Sportanlagen nur in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson bzw. eines verantwortlichen Trainers benutzen. Diesem obliegt auch die Aufsicht. Die Betreiberin übernimmt von den hierzu Verpflichteten keine Aufsichtspflicht. Gleiches gilt für hilfsbedürftige Personen.

12. Gastronomie

Die gastronomische Versorgung auf der gesamten Anlage ist ausschließlich dem jeweiligen Pächter des Gastronomiebetriebes der Anlage gestattet.

13. Verlust von Gegenständen

Gegenstände, welche in der Anlage gefunden werden, sind beim Betriebspersonal abzugeben. Über nicht abgeholte Fundgegenstände oder herrenlose Sachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Die Betreiberin haftet nicht für verlorene Gegenstände.

14. Meldepflichten

Personen und/oder Sachschäden sind der Betreiberin unverzüglich zu melden. Gleiches gilt für wahrgenommene Risiken oder technische Gebrechen.

15. Gefahrenhinweis

Jegliche Art der Sportausübung kann zu Risiken führen. Voraussetzung für die Nutzung der Einrichtung ist daher, dass jede Person die körperliche und geistige Eignung zur Sportausübung mitbringt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet. Jedem Benutzer wird vor Ausübung der Sportart die Durchführung einer sportmedizinischen Untersuchung empfohlen.

16. Allgemeine Hilfeleistung

Bei Unfällen ist nach Erfordernis und Zumutbarkeit Erste Hilfe zu leisten, der Notruf zu tätigen oder das Personal zu verständigen.

17. Sonderveranstaltungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Hausordnungen einzelner Veranstaltungen können die hier gegenständlichen Bestimmungen nur ergänzen, nicht aber abändern oder außer Kraft setzen. Bei Sonderveranstaltungen können gesonderte Zutrittsanforderungen gelten.

18. Haftung

a) Die Betreiberin haftet nur für Schäden, welche auf eine mangelhafte Anlage oder Betriebsführung zurückzuführen sind. Die Betreiberin haftet in diesem Fall zudem nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden oder das ihres Personals, nicht jedoch für Verschulden Dritter.

b) Allfällig erlittene Schäden sind unverzüglich und nachweislich der Betreiberin anzuzeigen.

19. Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Hausordnung können im Einzelfall von der Betriebsleitung gewährt werden und bedürfen der Schriftform.

II. Besonderer Teil

Ergänzend zu Pkt. I. (Allgemeiner Teil) gilt für

A. Parkplätze

Mit der Annahme des Parkscheines, einer Parkkarte oder der tatsächlichen Einfahrt eines Kraftfahrzeuges erkennt der Benutzer nachstehende Nutzungsbedingungen an:

1. Die Nutzung des Parkplatzes ist nur für die Dauer der berechtigten Nutzung der Sport- bzw. Freizeitanlage gestattet.
2. Der Aufenthalt am Parkplatz ist über die Zeit des reinen Einstell- und Abholvorganges untersagt.
3. Am Parkplatz gelten die Bestimmungen der StVO, des KFG sowie gegebenenfalls die für die Nutzung ausgewiesenen Tarife.
4. Allfällige mündlich getroffene Anweisungen des Personals zur Entfernung von Fahrzeugen sind zu beachten. Ebenso Beschilderungen, seien sie auch nur temporär angebracht. Jede Person auf dem Parkplatz hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eigenverantwortlich zu beachten, selbst dann, wenn ihr Personal der Betriebsleitung mit Hinweisen behilflich sein sollte.
5. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges gilt der Abstellplatz für die Nutzungsdauer als ordnungsgemäß übergeben.

6. Die Betreiberin haftet nur für solche Schäden, die von ihr bzw. ihrem Personal oder sonstigem Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Solche Schäden sind der Betreiberin umgehend schriftlich zu melden.

Die Betreiberin haftet darüber hinaus nicht für Schäden, welche durch andere Nutzer verursacht worden sind. Die Betreiberin übernimmt keine Obhuts- oder Verwahrungspflicht für abgestellte Fahrzeuge. Insbesondere erfolgt keine Bewachung oder Verwahrung.

7. Das Einstellen von Fahrzeugen mit undichter Treibstoffanlage oder anderen Mängeln, welche den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden oder gefährden könnten, ist unzulässig. Gleiches gilt, wenn das Ladegut des Fahrzeugs Personen oder Liegenschaft gefährden könnte.
8. Jedes abgestellte Fahrzeug ist verkehrsüblich gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
 - a) Die Ausfahrt ist bei ausgewiesener Gebührenpflicht nur gegen Zahlung des jeweils gültigen Tarifes gestattet. Die Höhe des Tarifs ist am Kassenautomat ersichtlich.
 - b) Bei Verlust des Tickets beträgt die Nutzungsgebühr die am Kassenautomat angegebene Gebühr, es sei denn, dass die Betreiberin eine längere Nutzungsdauer nachweisen kann. In diesem Fall ist die Gebühr für die tatsächliche Zeit der Nutzung des Einstellplatzes zu bezahlen.
 - c) Das Abstellen von Anhängern bzw. Wohnwägen ist untersagt.
 - d) Die Betriebsleitung kann auf Gefahr und Kosten des Fahrzeughalters die Fahrzeugentfernung veranlassen, wenn das eingestellte Fahrzeug durch Verlust von Treibstoff oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkeinrichtung oder Personen gefährden könnte. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird oder kein amtliches Kennzeichen aufweist. Gleiches gilt ferner, wenn das Fahrzeug verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist.
 - e) Für alle Forderungen aus der Nutzung hat die Betreiberin ein Zurückbehaltungsrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.
 - f) Auf dem Parkplatz ist jegliche Form der Nutzung, die nicht ursächlich mit der Fahrzeugabstellung verbunden ist, untersagt. Unter anderem sind Spiele und Sportausübung jedweder Art untersagt.
 - g) Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlich Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigung verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. „Warmlaufen lassen“ des Motors bzw. zum ausschließlichen Zweck des Betriebs einer Klimaanlage im Fahrzeug, stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar.
 - h) In Fällen von unentgeltlicher Gebrauchsüberlassung von Parkplätzen gelten die vorstehenden vertraglichen Regelungen entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmung über die zu entrichtende Gebühr.

B. Eisarena Salzburg

1. Untersagtes Verhalten
 - a) gefährliche Spiele auf dem Eis (insbesondere Fangenspielen, Kettenziehen, Schnelllaufen, Eistanzen, Slalomfahren, Hakenreißen, springen o.Ä.)
 - b) Schneeballwerfen
 - c) Sitzen auf und Überspringen der Bande
 - d) Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe

- e) Betreten der Eisfläche während der Eisaufbereitung
- f) Betreten der Tribüne mit Schlittschuhen
- g) Verwendung nicht verkehrssicherer Schlittschuhe
- h) Errichtung von Absperrungen
- i) Betreten des angrenzenden Badegeländes
- j) Fahren gegen die vorgegebene Fahrtrichtung
- k) Rückwärtsfahren
- l) Mitnahmen von Stöcken oder Schirmen auf die Eisfläche
- m) Beschädigung der Eisfläche

2. Begleitpersonen

Begleitpersonen benötigen eine Begleitkarte. Die Begleitkarte berechtigt nicht zur Nutzung der Eisfläche. Dafür ist eine Eintrittskarte für Erwachsene erforderlich.

3. Vereinsmitglieder

Für Vereinsmitglieder gilt:

- a) Das Betreten der Eisarena ist ausschließlich über den Sportlereingang gestattet.
- b) Vereinsmitglieder haben mit der Vereinstrainingskarte keine Berechtigung zur Teilnahme am Publikumslauf. Der Zutritt zum Publikumslauf ist nur mit einem gültigen Ticket gestattet.
- c) Die Benützung der im Freibadbereich liegenden Flächen durch Vereinsmitglieder ist während der Badesaison nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtspersonals zulässig.
- d) Die Benützung der überdachten Freifläche durch Vereinsmitglieder (Trockentraining) ist in den Sommermonaten nur mit schriftlicher Zustimmung der Betreiberin zulässig.

C. Freibäder und Hallenbad

Hallenbad Alpenstraße (AYA-Hallenbad)

Freibad Alpenstraße (AYA-Freibad)

Freibad Leopoldskron

Freibad Volksgartenbad

1. Verhalten von Besuchern

- a) Die Städtischen Bäder dienen als öffentliche Einrichtung der Erholung und Entspannung. Deshalb sind Ruhe und Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit wichtig. Besucher haben sich dementsprechend zu verhalten.
- b) Bei Unwettergefahr ist der Bereich der Anlagen im Freien unverzüglich zu verlassen. Eine Nutzung ist erst wieder möglich, wenn die Freigabe durch das Betriebspersonal erfolgt ist.
- c) Für das Umziehen sind die Umkleidekabinen zu benutzen.
- d) Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden, ist der Aufenthalt im Wasser untersagt.
- e) Vor jeder Nutzung des Badegewässers ist Duschen zwingend erforderlich. Nacktes Duschen ist nur in den dafür vorgesehenen Duschkabinen erlaubt.

- f) Die Wasserfläche darf nur mit hygienisch einwandfreier Badebekleidung betreten und benutzt werden.
- g) Beim Baden ist saubere und geeignete Badebekleidung zu tragen.
- h) Neoprenanzüge sind während der allgemeinen Öffnungszeiten untersagt und nur während gebuchter Trainingszeiten gestattet.
- i) Kleinkinder müssen ebenfalls saubere, übliche Badebekleidung und beim Schwimmen – falls erforderlich – dichte Windeln bzw. Windelhosen tragen.
- j) Nichtschwimmern ist die Benutzung der Wasserfläche nur mit geeigneter Schwimmhilfe, die vor Ertrinken schützt, gestattet. Bei großen Wassertiefen ist der Zutritt nur geübten Schwimmern gestattet.
- k) Das Benützen von Sprunganlagen ist nur zu den freigegebenen Zeiten erlaubt. Das Unterschwimmen der Sprunganlage bei geöffnetem Sprungturm sowie das seitliche Springen vom Turm ist verboten.
- l) Das Klettern auf Geländern ist untersagt.
- m) Die Benützung der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Rutschen im Stehen ist verboten.

2. Untersagtes Verhalten

- a) Verunreinigung des Badegewässers
- b) Ausspucken auf den Boden oder in das Badegewässer
- c) Rauchen außerhalb ausgewiesener Raucherzonen
- d) Verwendung von sogenannten „Wasserbomben“ udgl (wassergefüllte Luftballons)
- e) Badegäste unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen
- f) Verwendung von Schwimmflossen, Taucherbrillen udgl (ausgenommen Badeseelieferung)
- g) Laufen auf Beckenumgängen
- h) Hineinspringen von Beckenrändern
- i) Auswaschen von Gegenständen oder Ausringen von Textilien im Badegewässer
- j) Verwendung von Reinigungsmitteln und Bürsten (Körperreinigungsmittel dürfen ausschließlich in den Duschen verwendet werden)
- k) Mitnahme von elektrischen Gegenständen in die Wasserfläche
- l) Fahren mit Rollerblades oder Skateboards im Badegelände
- m) Spielen mit Bällen oder anderen Wurfgeräten auf Liegewiesen
- n) Aufenthalt gänzlich ohne Bekleidung

D. Badensee Lieferung

Eine Überwachung durch Bademeister oder sonstige Sicherheitspersonal ist nicht gewährleistet, auch wenn ein solches Personal temporär anwesend sein sollte.

Die Nutzung der Freizeitanlage ist bis auf Widerruf unentgeltlich möglich. Unter anderem sind temporäre Sperren aber jederzeit möglich.

1. Verhalten von Besuchern

- a) Die Anlage dient als öffentliche Einrichtung der Erholung und Entspannung. Deshalb sind Ruhe und Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit wichtig. Besucher haben sich dementsprechend zu verhalten.
- b) Bei Unwettergefahr ist der Bereich im Freien unverzüglich zu verlassen.
- c) Für das Umziehen sind die Umkleidekabinen zu benutzen.
- d) Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden, ist der Aufenthalt im Wasser untersagt.
- e) Vor jeder Nutzung des Badegewässers ist Duschen zwingend erforderlich. Nacktes Duschen ist nur in den dafür vorgesehenen Duschkabinen erlaubt.
- f) Die Wasserfläche darf nur mit hygienisch einwandfreier Badebekleidung betreten und benutzt werden.
- g) Beim Baden ist saubere und geeignete Badebekleidung zu tragen.
- h) Neoprenanzüge sind während der allgemeinen Öffnungszeiten untersagt und nur während gebuchter Trainingszeiten gestattet.
- i) Kleinkinder müssen ebenfalls saubere, übliche Badebekleidung und beim Schwimmen – falls erforderlich – dichte Windeln bzw. Windelhosen tragen.
- j) Nichtschwimmern ist die Benutzung der Wasserfläche nur mit geeigneter Schwimmhilfe, die vor Ertrinken schützt, gestattet. Bei großen Wassertiefen ist der Zutritt nur geübten Schwimmern gestattet.

2. Untersagtes Verhalten

- a) Verunreinigung des Badegewässers
- b) Ausspucken auf den Boden oder in das Badegewässer
- c) Rauchen außerhalb ausgewiesener Raucherzonen
- d) Verwendung von sogenannten „Wasserbomben“ udgl (wassergefüllte Luftballons)
- e) Badegäste unterzutauchen oder in ähnlicher Weise zu belästigen
- f) Auswaschen von Gegenständen oder Ausringen von Textilien im Badegewässer
- g) Verwendung von Reinigungsmitteln und Bürsten (Körperreinigungsmittel dürfen ausschließlich in den Duschen verwendet werden)
- h) Mitnahme von elektrischen Gegenständen in die Wasserfläche
- i) Fahren mit Rollerblades oder Skateboards im Badegelände
- j) Spielen mit Bällen oder anderen Wurfgeräten auf Liegewiese
- k) Aufenthalt gänzlich ohne Bekleidung

- l) Verwendung von Booten (ausgenommen „Badeboote) sowie Surfen und Paddling
- m) Autowaschen und ähnliche Tätigkeiten
- n) Füttern von Wasservögeln und Fischen
- o) Fischen
- p) Betreten einer allfälligen Eisfläche auf dem Gewässer, sofern das Betreten von der Betreiberin nicht durch Beschilderung ausdrücklich freigegeben ist.

E. Sporthallen (inkl. zugehöriger Außenflächen)

Sporthalle Alpenstraße
Sportzentrum Nord

1. Zutritt, Aufenthalt und Benützung ist nur Berechtigten zu den jeweils gebuchten Zeiten gestattet, sofern es sich nicht um eine als allgemein zugänglich ausgewiesene Veranstaltung handelt. Darüber hinaus sind die Außenanlagen im Sportzentrum Nord (ausgenommen Rasenfußballfelder) bis auf Widerruf frei nutzbar, wobei vom Personal jederzeit Einschränkungen verfügt werden können (z.B.: Reservierungen bzw. Buchungen, Witterung, Gebrechen, etc.)
2. Als Nachweis gebuchter Zeiten gilt nur die schriftliche Bestätigung der Betreiberin
3. Die Nutzung ist auf die ausdrücklich laut Benutzungsplan überlassenen Flächen zu beschränken. Die Benützung von Turn- und Sportgeräten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
4. Turn- und Sportgeräte sind vor Benützung einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weisen diese erkennbare Mängel auf, ist die Benützung untersagt und die Betreiberin unverzüglich nachweislich in Kenntnis zu setzen.
5. Das Betreten der Hallenspielflächen ist nur mit geeigneten Hallensportschuhen gestattet.
6. Ballspiele in der Halle dürfen nur mit geeigneten Hallenbällen durchgeführt werden.
7. In der Halle sind Harz und andere Haftmittel, die durch Abfärben Schäden verursachen könnten, verboten. Als Haftmittel für Bälle darf ausschließlich ein farbloser Haftspray verwendet werden.
8. Zur Schonung des Hallenbodenbelages sowie der Geräte müssen diese innerhalb der Halle auf hierfür vorgesehenen Einrichtungen transportiert werden. Das Schleifen der Geräte am Boden ist untersagt.
9. Die Verwendung von Schuhen mit Metallstollen (Spikes) ist auf Kunstrasenflächen untersagt und es sind nur geeignete Schuhe gestattet.
10. Kneippanlage sind bestimmungsgemäß zu verwenden, insbes. ist das Baden untersagt.
11. Beachvolleyballnetze dürfen nicht eigenmächtig verstellt werden.
12. Aus technischen oder witterungsbedingten Gründen kann das Betriebspersonal Einschränkungen bei der Benutzbarkeit verfügen.

Salzburg, 25.08.2023